

Deutsche Sozialisierungsliteratur während der Kriegs- und Revolutionszeit [Fortsetzung]

Autor(en): **Gitermann, Marcus**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Deutsche Sozialisierungsliteratur während der Kriegs- und Revolutionszeit.

Von Dr. Marcus Gitermann, Zürich.

IV. Untersuchungen über die Gestaltung der Uebergangs- und Friedenswirtschaft*).

Für den forschenden, kausale Zusammenhänge suchenden Leser kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Sozialisierungsbewegung nicht erst mit der Novemberrevolution begonnen, sondern schon viel früher im ganzen wirtschaftlichen Organismus Deutschlands tiefe Wurzeln gefaßt hat. Wir wissen, daß öffentlich-rechtliche Korporationen (Reich, Staat, Gemeinden) schon vor dem Kriege die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, der Wasserwerke usw. (von den Eisenbahnen gar nicht zu sprechen) in Angriff genommen haben. Auch dürfte es bekannt sein, daß die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues schon vor dem Kriege die öffentliche Meinung beschäftigte. Prof. Adolf Wagner sprach sich bereits im Jahre 1903 für das Einschreiten des Staates gegen die Truste aus. Ebenso hat Prof. Schmoller 1905 die Ueberwachung der Kartelle und der großen Aktiengesellschaften durch den Staat und die Ueberführung eines bestimmten Teiles der Ueberschüsse der kontrollierten Unternehmungen an die Gesamtheit befürwortet. Der Krieg hat den in der Vorkriegszeit begonnenen Sozialisierungsprozeß gefördert und beschleunigt. Militärisch-technische Gründe veranlaßten das Reich schon im ersten Kriegsjahr, das Prinzip der *Zwangssyndizierung* zu proklamieren. Im Jahre 1915 wurde den Zechenbesitzern des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikates, das unter «Erneuerungsschwierigkeiten» litt, durch eine Bundesverordnung geboten, sich zu Gesellschaften zu syndizieren. Der Staat sollte in diesem Zwangssyndikat einen Einfluß auf die Kohlenpreise ausüben. Die Motivierung: «Steinkohle und Braunkohle gehören zu den wichtigsten Rohstoffen für zahlreiche Industrien. Außerdem finden sie für den Hausbrand umfassende Verwendung. Es besteht daher ein starkes Interesse an einer geordneten Kohlenversorgung und an der Gestaltung der Kohlenpreise». (Uebrigens ist es zu einem Zwangssyndikat gar nicht gekommen, da das Rheinisch-westfälische Syndikat freiwillig beschlossen hatte, die bisherige Organisationsform beizubehalten.) — Auch die «Außenseiter» in der Zementindustrie wurden von der Regierung gezwungen, dem Zementsyndikat beizutreten.

Wenn auch die Zwangssyndizierung die Macht der kartellierten Unternehmer verstärkte, so hat doch diese Maßnahme noch andere, von den Besitzern wahrlich nicht vorausgesehene Folgen nach sich gezogen: Von der Zwangssyndizierung mußte man konsequenterweise auf den Gedanken der *Verstaatlichung* kommen. Wer A sagt, muß auch B sagen. Wenn militärische und volkswirtschaftliche Interessen die staatliche Regelung der Produktion und der Preise verlangen, warum soll denn der Staat sich auf diese sehr schwierige administrative Funktion beschränken und nicht selbst in der Rolle des Produzenten auftreten, zumal da der durch den Krieg geschwächte Fiskus von den Einnahmen der Bergwerke, wie auch anderer Betriebe, einen so guten Gebrauch machen könnte? So hat denn die kriegssozialistische Literatur im Jahre 1917, im Momente der Gefährdung der

*) Siehe «Rote Revue», Juli 1928.

Volkswirtschaft durch den Krieg, die abstrakte Frage, ob der Kriegsozialismus der echte Sozialismus sei oder nicht, verlassen, um sich konkreten Problemen der praktischen — wirtschaftlichen und finanziellen — Zweckmäßigkeit zuzuwenden. Es seien hier die charakteristischen Schriften dieser Richtung genannt.

Dozent Dr. v. *Beckerath* will in seiner Broschüre «Zwangskartellierung oder freie Organisation der Industrie?» die Zwangskartellierung nur für die Kriegszeit billigen. — In große Unruhe wurden die Anhänger der manchesterlichen Doktrin versetzt durch die Absicht des Reiches, aus fiskalischen Gründen *neue Monopole* einzuführen. In seiner Broschüre «Monopole und Monopolsteuern» versucht *E. Goldstein* (schon 1916), den deutschen Bürgern die staatlichen Monopole abhold zu machen. Die Argumente, die er gegen die Monopole ins Feld führt, sind in der Finanzwissenschaft zu Gemeinplätzen geworden: die Monopole wirken lähmend auf die private Industrie usw.

Als aber neue Staatsmonopole, infolge der Verschärfung der finanziellen Lage Deutschlands, sich als unabwendbar erwiesen hatten, begannen die erfinderischen Ideologen der Privatindustrie nach Mitteln zu sinnen, sogar aus der Verstaatlichung einen möglichst großen Nutzen zu ziehen. In der Zeitschrift «Die Bank» (1917, 12. Heft) schildert uns *Eschwege* in seinem Aufsatz «Vorwirkungen der Monopole», wie Privatunternehmer in Vorahnung der Verstaatlichung der Feuerversicherung *fiktive* Aktiengesellschaften gründen, um sodann ihre «wohlerworbenen Rechte» dem Staate gegen eine hohe Entschädigung zu überlassen.

Eine besonders heftige Diskussion um die Frage: «Oeffentliches oder privates Monopol?» entspann sich auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft. *R. Fischer* macht in seinem Buch «Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation» (1916) folgende praktische Vorschläge: 1. Ausarbeitung eines «allgemeinen Elektrizitätsversorgungsplanes für das ganze Reich»; 2. Einführung der staatlichen (nicht nur kommunalen) Konzessionierung; 3. Aktive Beteiligung des Reiches oder der Länder. Die private Betätigung sollte nach Fischer nicht ausgeschaltet werden: er empfiehlt die gemischtwirtschaftliche Unternehmung. — *G. Siegel* empfahl schon 1915 («Der Staat und die Elektrizitätsversorgung») die Errichtung von staatlichen Elektrizitätswerken unmittelbar an den Kohlengruben und die Verbindung derselben durch Hochspannungsleitungen. Die Verteilung der Energie an die Konsumenten verbleibt den bisherigen Werken. Wenn auch die von Siegel empfohlene Konzentration dem Gebote der Wirtschaftlichkeit entspricht, so hatte sein Plan doch noch einen speziellen Zweck: «Der heimischen Industrie würden umfangreiche Aufträge zufließen.» Daher war auch der alte Emil Rathenau für Siegels Plan sehr begeistert. Auch Prof. *Klingenberg*, Direktor der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, vertrat den gleichen Plan. (In der «Elektrotechnischen Zeitschrift», Heft 26, 1926.) Die Arbeit Klingenberg hat in kommunalen Kreisen eine heftige Kritik hervorgerufen. Die Gegner übersahen sogar den gesunden Kern in dem neuen Plan und behaupteten, daß Klingenberg vor allem bestrebt sei, der Elektrizitätsindustrie eine gute Geschäftskonjunktur durch staatliche Aufträge zu sichern.

Sehr instruktiv ist die kleine Schrift von *Emil Schiff* über die «Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft» (1916). Der Verfasser (gestorben 1927), ein bekannter Sachverständiger in Elektrizitätswirtschaft, lehnt nicht nur den reinen Privatbetrieb, sondern auch die gemischtwirtschaftliche Unternehmung auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung ab, da diese Unternehmungsform die Interessen des Privatunternehmers in den Vorder-

grund rückt. Die Notwendigkeit der staatlichen Regelung der Energieversorgung erkennt auch Schiff an.

*

Unter dem Einfluß der durch den Krieg geschaffenen Lage beginnt auch die deutsche Sozialdemokratie der Verstaatlichungsfrage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Jahre 1917 erscheint das vom «Vorwärts» herausgegebene Sammelwerk «Monopolfrage und Arbeiterklasse» (Abhandlungen von Cunow, Hue, Schippel). Cunow bespricht die *Kartellmonopole* und weist nach, daß die Kartelle nicht zur Bekämpfung der nachteiligen Folgen der Krisen, sondern zur Ausnützung der günstigen Konjunkturen gegründet wurden. Wenn auch die Kartelle die Produktionskosten vermindern, so sind sie doch nicht imstande, die Produktion zu regeln und den Krisen vorzubeugen. *Otto Hue* bespricht die *Verstaatlichung des Bergbaues*. Die Kartelle unterbinden den technischen Fortschritt: durch das vertragliche Verbot der Anwendung von neuen Methoden und Maschinen (um einem Ueberangebot vorzubeugen). «Mit Rücksicht auf die Arbeiterfrage ist ein staatliches Monopol dem privatkapitalistischen vorzuziehen.» Eine Vermehrung des Beamtenpersonals sei nicht zu befürchten: der Staat braucht den Angestellten seiner wirtschaftlichen Betriebe nicht die Qualifikation von Staatsbeamten zu verleihen: er kann mit ihnen Privatverträge abschließen. — *Schippel* gewährt interessante parteipolitische Rückblicke auf die Stellung der Sozialdemokratie zu staatlichen Monopolen. — Daß die Inangriffnahme der Verstaatlichungsfrage durch die Führer der deutschen Arbeiterschaft keine zufällige Erscheinung darstellte, beweist uns die Tatsache, daß gleichzeitig dieselbe Frage auch in Frankreich in Fluß gebracht wurde.

Auf eine viel breitere Basis stellt das Verstaatlichungsproblem der österreichische Soziologe *Rudolf Goldscheid* in seiner Schrift «Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Ein finanzsoziologischer Beitrag zur Lösung des Staatsschuldenproblems» (1917). Goldscheid will die Verstaatlichung auf einzelne Betriebe nicht beschränken: die einzelnen Monopolisierungen würden nur den Interessen der Kapitalistenklasse entsprechen. Während des Krieges hat sich ein großer Widerspruch im Wesen des Staates geltend gemacht: politischer Machtapparat und wirtschaftliche Ohnmacht. Aber «ein Staat kann unmöglich politisch vollkommen sein, wenn er wirtschaftlich durchaus unzulänglich ist». Daher müssen finanzielle Mittel ausfindig gemacht werden, um dem Staat eine starke wirtschaftliche Basis zu schaffen. Einzelne staatssozialistische Maßnahmen — wie Verstaatlichung gewisser Produktionszweige zur Deckung der Staatsschulden aus den neuen Einnahmequellen — können die Abhängigkeit des Staates vom Privatkapital nicht ändern. Goldscheid verlangt deshalb: «Ueberführung des Schuldnerstaates in den Gläubigerstaat. Nicht fiskalischer Staatssozialismus darf die Antwort auf die veränderte Finanzsituation des Staates sein, sondern durch und durch sozial orientierter Staatskapitalismus, der den Staat befähigt, vom bedrücktesten Träger negativen Kapitals zum mächtigsten Bildner positiven Kapitals aufzusteigen.» Die praktische Verwirklichung seiner prinzipiellen Forderung denkt sich Goldscheid wie folgt: «Der Staat dekretiert zur Deckung seiner Kriegskosten, jeder habe ein Drittel seines Besitzes in natura an ihn abzuführen: dann würde... ein Drittel des Unternehmens an ihn übergehen», ebenso ein Drittel des Reinertrages. Der Staat solle sich nicht begnügen mit der Konfiskation eines Drittels des Geldvermögens, er müsse einen Teil jeglicher wirtschaftlichen Unternehmungen in seine Hände nehmen, um in die Produktion einzugreifen

und die Preise zu regeln. Wo der Staat nicht imstande ist, selbst zu wirtschaften, solle er mit dieser Aufgabe Genossenschaften beauftragen.

Der Schrift von Goldscheid kommt eine wissenschaftliche Bedeutung in der Entwicklung des Sozialisierungsgedankens zu: zum erstenmal wurde hier die sofortige teilweise Sozialisierung auf die Tagesordnung gesetzt, und zwar nicht nur vom Gesichtspunkte der Finanznot aus, sondern als allgemeines soziologisches Problem. Die Ausführungen von Goldscheid zeichnen sich zwar nicht durch Klarheit und Systematik aus. Doch wurden seine Ideen nach dem Krieg vom neuen österreichischen Staat teilweise verwirklicht (Uebernahme von Aktienbesitz an privaten Unternehmungen).

Im gleichen Jahre (1917) erscheinen die Werke von *Walther Rathenau*, die viel Aufsehen erregten: «Von kommenden Dingen», «Probleme der Friedenswirtschaft» und «Die neue Wirtschaft». Das erstere gehört eher zur sozialphilosophischen Literatur. Wir wenden uns dem zweiten zu. Rathenau will nichts wissen von der Verstaatlichung der Wirtschaft, noch von einer weitgehenden Einmischung des Staates in die Wirtschaft. Dagegen betont er die Verantwortung der Wirtschaft vor dem Staate. Er strebt deshalb eine «engere Gemeinschaft des Staates und der Wirtschaft» an. Ein Eingreifen des Staates sei unmöglich. «Zwei Wege sind möglich: entweder es werden die Renten im Lande angeschnitten, oder das Vermögen.» Der erstere Weg ist der bequemere: «Staatsrenten, Kommunalrenten usw. können mit einem Stempel geschlagen werden, der sie um soundsoviel verkleinert zugunsten des Staates.» Rathenau empfiehlt eine starke Besteuerung des Einkommen, Erbschaftssteuern, verschiedene Monopole, insbesondere Import- und Exportmonopole, die nicht nur vom fiskalischen Nutzen sein, sondern auch den Handel mit dem Ausland regeln sollen. Der Großunternehmer Rathenau erhebt sich hier zu einem sehr radikalen Besteuerungsprogramm und verlangt ein rücksichtsloses Vorgehen in der Steuerpolitik: keine Mittelstandspolitik, kein Mitleid mit den ihres Brotes beraubten Händlern und Unternehmern.

In einer späteren Broschüre («Die neue Wirtschaft», geschrieben 1917, erschienen 1918) läßt Rathenau das geflügelte Wort fallen: «Wirtschaft ist nicht mehr Privatsache, sondern Sache der Gemeinschaft.» Der Weg zur Gemeinwirtschaft ist nach Rathenau folgender: Organisation von gleichartigen Betrieben der Industrie, des Handwerkes und des Handels in Körperschaften, die staatlich anerkannt und überwacht werden: Berufsverbände und Gewerbeverbände. Die Hauptrolle spielt der Berufsverband. Diesem werden vom Staat folgende Rechte übertragen: das Verkaufsmonopol auf inländische und ausländische Waren, das Recht der Stilllegung unwirtschaftlicher Betriebe (gegen eine Entschädigung). Als Gegenleistung beansprucht der Staat: die Aufsicht in der Verwaltung, Gewinnbeteiligung und soziale Maßnahmen. — Funktionen der Berufsverbände sind: Organisation und Handhabung des Verkaufs und der Ausfuhr, Erweiterung der Absatzgebiete, Beschaffung der Rohstoffe, technische Vervollkommnung (Typisierung) der Produktion, groß angelegte Arbeitsteilung von Werk zu Werk, ja sogar *statistische Erfassung* der Nachfrage und der Produktion. Rathenau sieht voraus, daß seine Gegner ausrufen würden: «Das sind die alten Gilden und Zünfte!» Er läßt sich aber durch dieses Argument nicht abschrecken; einen faktischen Beweis der Richtigkeit seiner Ideen ersieht er in den guten Erfahrungen der Kriegswirtschaft, — den Beweis, «daß der Staat, sofern man ihn nur richtig bei der Hand nimmt, sich mit seinen Organen und Einrichtungen auf jedes Arbeitsgebiet leiten und wirksam einstellen läßt». Uebrigens darf man nicht meinen, daß Rathenau, der bedeutendste Vertreter der Großindustrie, Staatssozialist war. Seine «neue

Wirtschaft» ist ein ziemlich unklares Gebilde: «Die neue Wirtschaft wird *keine Staatswirtschaft* sein, sondern eine der bürgerlichen Entschlußkraft anheimgestellte Privatwirtschaft.» — Die Ideen von Rathenau wurden nach der Revolution weiter entwickelt im Projekt der «Planwirtschaft» (Wissel und Moellendorf).

*

Zu gleicher Zeit beginnt auch die *offizielle akademische Wissenschaft* sich mit dem Problem der Reorganisation der Wirtschaft zu befassen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Gedankengänge von Professor *Schmoller*, des markanten Repräsentanten der sozialreformatorischen Richtung der deutschen Volkswirtschaftslehre (Schmoller gehörte zum rechten Flügel des sogenannten «Kathedersozialismus»). Schmollers Standpunkt ist der des Kompromisses. In seinem «Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft» (1. Heft, 1917) erklärt er: «Freie oder sozialistische Volkswirtschaft nach dem Kriege? So fragt heute der volkswirtschaftliche Laie und der schablonenhalt denkende Politiker: der praktische und wissenschaftliche Sachkenner weiß, daß wir uns seit einem starken Menschenalter in der Bildung eines Kompromisses zwischen diesen beiden abstrakten Begriffen oder Tendenzen befinden, daß die Kriegsnöwendigkeiten naturgemäß zentralistisch und sozialistisch wirkten; er verhehlt sich aber auch nicht, daß im Frieden vieles, was der Krieg an sozialistischen Organisationen brachte, wieder verschwinden oder zurücktreten wird... Manches aber, was wir 1914 bis 1916 schufen, werden wir erhalten, nicht weil es sozialistisch ist, sondern weil es eine *Verbesserung und Vervollkommnung unserer finanziellen und volkswirtschaftlichen Institutionen darstellt.*» Wie andere Sozialreformatoren, glaubt Schmoller an die «Zusammenarbeit» der gemeinwirtschaftlichen Organisationen mit dem Privatunternehmertum: «Zusammenwirken von freier und individueller Initiative und von Genossenschaften, Verbänden, das Zusammenwirken von Staats- und Gemeindeorganen mit den privaten Verbänden, von Unternehmern und Arbeitern, von einzelnen Unternehmern und ihren Verbänden, von einzelnen Arbeitern und ihren Vereinen und Genossenschaften.» Solch ein idyllisches Bild zeichnet uns Schmoller. Die Zukunft der Wirtschaft stellt er sich nicht etwa als eine «sozialistische oder gar kommunistische Volkswirtschaft» vor, sondern als eine Fortsetzung der alten Reformbewegung. Wir sehen: der offizielle Vertreter der «kathedersozialistischen» Richtung hat sich durch den Krieg nicht beeinflussen lassen.

Im dritten und namentlich dem vierten Kriegsjahre wurde die finanzielle Not Deutschlands so akut, daß die Universitätsprofessoren aufhören, abstrakte Probleme zu erörtern und über den Wert des Sozialismus theoretisch zu diskutieren. Was jetzt die Wissenschaft interessiert, ist einzig die Frage: Wie können neue Finanzquellen für den staatlichen und kommunalen Haushalt ermittelt werden? So erscheint denn 1918 ein Sammelwerk: «*Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft*», herausgegeben von Prof. *Heinrich Herkner*, mit zahlreichen Beiträgen namhafter deutscher Professoren (Schriften des «Vereins für Sozialpolitik», Band 156). — Schon im ersten Teil dieses Werkes begegnen wir einer äußerst charakteristischen Abhandlung von Prof. *K. Diehl*: «Die einmalige Vermögensabgabe.» Ein bekannter deutscher Professor, offizieller Vertreter der akademischen Wissenschaft, bekennt sich hier als Anhänger der Vermögensabgabe zwecks Tilgung eines Teiles der Kriegsschulden. (Mit anderen Worten: der deutsche Akademiker befürwortet hier die gleiche Maßnahme, welche die schweizerische Sozialdemokratie ein paar Jahre später postulierte — zum Entsetzen der bürgerlichen Parteien.) — Aber,

im Gegensatz zu Goldscheid, will Diehl die Vermögensabgabe keineswegs als eine Uebergangsstufe zum Sozialismus verstehen und betont ausdrücklich: «Denn diese Vermögensabgabe soll nicht den Zweck haben, die privatwirtschaftliche Rentabilität in Frage zu stellen, soll nicht etwa ein Schrittmacher sein zu einer neuen sozialistischen oder gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsform.»

Ferner ist im Sammelwerk von Interesse der Beitrag von *Gothein*: «Die Wirtschaft der Licht- und Kraftversorgung» (Petroleum, Bergbau, Elektrizität). Der Verfasser bekämpft die Verstaatlichung der genannten Wirtschaftsgebiete, aber nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern vor allem aus *praktischen Erwägungen*: der Staat könne sich nicht an die technischen Forderungen und die Besonderheiten der schwankenden Konjunktur anpassen. Wenn auch Gothein die Staatsmonopole ablehnt, so anerkennt er doch die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens in die Elektrizitätswirtschaft. Für fiskalische Zwecke empfiehlt er eine besondere «Besteuerung des Lichtes». Auch könnte nach Gothein der Mitbesitz des Staates an der Elektrizitätswirtschaft in Betracht kommen.

Im zweiten Teil des Sammelwerkes lenkt auf sich die Aufmerksamkeit der Beitrag von Prof. *Eulenburg*: «Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft.» Die Frage: staatliche oder private Unternehmung? will Eulenburg nicht prinzipiell und allgemein beantworten. Seine Meinung geht dahin: «Es kann dabei stets nur auf eine Entscheidung von Fall zu Fall in den einzelnen Gewerben ankommen.» Man müsse vor allem technische, kaufmännische und verwaltungsmäßige Betriebe unterscheiden. Bei der letzteren Kategorie sei die öffentliche Bewirtschaftung durchaus «am Platze». Im allgemeinen aber könne die erforderliche Rationalisierung der Wirtschaft eher von Privatunternehmern verwirklicht werden.

Prof. *Jaffé* befürwortet in seinem Beitrag: «Grundsätzliches zur Frage: Kriegskostendeckung und Steuerreform» sowohl die Kriegsgewinnsteuer als auch die Vermögensabgabe. Daneben empfiehlt Jaffé noch folgende Maßnahmen: Zwangskartellierung im Handel und Gewerbe, verbunden mit staatlich überwachten Einfuhrmonopolen und Produktionsauflagen, außerdem gewisse staatliche Betriebe (Kraftwerke, Eisenbahnen). Durch die genannten Maßnahmen sollen nicht nur fiskalische, sondern auch sozialpolitische Zwecke angestrebt werden: Befreiung der Arbeiter und Konsumenten aus dem «alten Zwangsverhältnis». Der Leitgedanke der Abhandlung Jaffés findet in folgenden Schlußworten seinen Ausdruck: «So weist das Problem der finanziellen Neugestaltung über sich selbst hinaus zu etwas weit Größerem und Umfassenderem: zu der Aufgabe des sozialen Neuaufbaues nach dem Kriege.»

Für die Gedankengänge der Kommunalpolitik während des Krieges ist kennzeichnend der Aufsatz eines bürgerlichen Kommunalpolitikers: *Otto Most*, «Die Gemeindefinanzen nach dem Kriege». Most billigt zwar die Kommunalisierung wirtschaftlicher Betriebe, aber nur in bisherigem Maße, d. h. Gaswerke, Straßenbahnen, Wasserversorgung, Elektrizitätswerke. Dagegen stellt er sich skeptisch der Forderung gegenüber, die Kommunalisierung auf neue, bisher noch nicht erprobte Gewerbebezüge auszudehnen.
(Schluß folgt.)